

Zitierhinweis

Sperl, Karin: Rezension über: Irmgard Christa Becker (ed.), Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011, Marburg: Archivschule, 2012, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 122 (2014), 1, S. 174-176, DOI: 10.15463/rec.1189736890

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

(S. 265–290) betrachtet die Gegebenheiten der Schriftgutverwaltung und Archivierung in den Verwaltungsarchiven der DDR-Behörden. Den unterschiedlichen Bewertungskriterien und Maßstäben an die Bewertung in den Archiven der DDR und der Bundesrepublik widmet sich Ilka Stahlberg (S. 291–304). Sie stellt zusammenfassend fest, dass die Auswahl der Registraturbildner (1. Bewertungsstufe) und die Auswahl der Unterlagen (2. Bewertungsstufe) bzw. die Erarbeitung von Bewertungsmodellen archiv- und länderübergreifend stattfinden sollte.

Inhaltlich gut passend schließt der Beitrag über die Überlieferungsbildung des Stadtarchivs Chemnitz (ehemals Karl-Marx-Stadt) von Gabriele Viertel (S. 305–316) an. Sie beschreibt die Bewertungskriterien, die im Verwaltungsarchiv der Stadt angewendet wurden, und wie sich der so zustande gekommene Bestand der Zentralen Altregistratur des Rates der Stadt aus der Zeit 1945 bis 1990 neben dem Historischen Archiv zusammensetzt.

Auch in den Archiven der DDR hat es bereits Ordnungs- und Verzeichnungsregeln gegeben. Gisela Haker (S. 317–332) stellt diese vor und prüft deren Praxistauglichkeit für die heutigen Maßstäbe an Erschließungsarbeiten bzw. vergleicht sie mit dem Erschließungsstandard des ICA, dem ISAD (G), und stellt dabei durchaus Parallelen fest.

Den Abschluss bildet ein Einblick in die Zugänglichkeit des Archivgutes in der DDR, den uns Petra Rauschenbach (S. 333–367) gewährt. Zum einen gab es auch in der DDR gesetzliche Bestimmungen, die den Zugang für ForscherInnen zu Archivgut regelten, wie z. B. die Verordnung über das Archivwesen von 1950 und die Benutzerordnung für die staatlichen Archive der DDR aus dem Jahr 1951. Sperr- bzw. Schutzfristen für Archivgut gab es keine, doch die Zugänglichkeit war – wie in vielen Bereichen – politisch motiviert geregelt.

Dieser Tagungsband bietet – trotz mancher inhaltlicher Überschneidungen – einen interessanten und kompakten Einblick in eine vergangene (Archiv-)Welt, in deren (politisch bestimmte) Normen und Praxis, die durch die überlieferten Unterlagen, die zum Teil noch der Erschließung und inhaltlichen Aufarbeitung harren, weiterhin Teil der (Archiv-)Welt bleibt.

Eisenstadt–Wien

Karin Sperl

Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011, hg. von Irmgard Christa BECKER. (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 54.) Archivschule Marburg, Marburg 2012. 125 S. ISBN 978-3-923833-41-2.

Der vorliegende Band der Veröffentlichungen der Archivschule Marburg beschäftigt sich mit dem brisanten Thema der Schutz- bzw. Sperrfristen in (deutschen) Archiven. Die vorliegenden sechs Beiträge sind eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen eines Workshops an der Archivschule Marburg und wurden von den Moderatoren der jeweiligen Arbeitsgruppe verfasst.

Arnd Vollmer beleuchtet in seinem Beitrag die „Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext“ (S. 11–41). Die rechtliche Basis für die archivischen Schutzfristen bilden zum einen die im Bundesarchivgesetz (BArchG) und in den Archivgesetzen der jeweiligen Länder geregelten Fristen, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Informationsfreiheitsgesetze, die zum Teil in Konkurrenz zu den vorher erwähnten rechtlichen Regelungen stehen. Unterschieden werden drei Arten von Schutzfristen: 1. kürzere allgemeine Schutzfrist (30 Jahre, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein 10 Jahre) – 2. längere allgemeine Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften unterliegt – 3. Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut. Die rechtliche Möglichkeit einer Verkürzung der Schutzfrist (Verwaltungsakt) besteht z. B. für Forschungsvorhaben. Die Bestimmungen des BArchG und in den Archivgesetzen der Länder sind – wie in Österreich – allerdings nur für öffentliche Archive verbindlich.

Über „die historische Entwicklung der Schutzfristendiskussion mit Gedanken zur Dogmatik und Reform des Archivbenutzungsrechts“ informiert Rainer Polley (S. 43–60). Die insgesamt 17 derzeit geltenden deutschen Archivgesetze sind zwischen 1988 und 1996 entstanden, das Bundesarchivgesetz gibt es seit 1988. Die Vorarbeiten für diese Gesetze reichen bis 1980 zurück und beruhen zum Teil auf den damals vorhandenen Benutzungsordnungen. Schwierig ist die Lage vor allem bei personenbezogenem Archivgut: Hier greifen zum einen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, andererseits wird dies in den Archivgesetzen auch extra noch geregelt. Personenbezogenes Archivgut darf durch Dritte erst 30 bzw. 10 Jahre (je nach Bundesland verschieden) nach dem Tod des Betroffenen eingesehen werden; ist das Sterbedatum nicht feststellbar, gilt das Geburtsdatum als Bezugspunkt, und da läuft die Sperrfrist nach 90 Jahren (Baden-Württemberg) bzw. nach 110 Jahren ab. Ausgenommen von diesen Schutzfristenregelungen sind die Unterlagen der DDR-Stellen. Polley wirft in diesem Beitrag die Frage auf, wie sinnvoll diese unterschiedlichen Regelungen für Sperrfristen sind, die ja zum Teil im Widerspruch zu den Regelungen in den Informationsfreiheitsgesetzen stehen, wo es keine Schutzfristen gibt. Er fordert, dass über diese Schutzfristen auch im Sinne der Benutzerfreundlichkeit und der Erweiterung der benutzbaren Bestände neu diskutiert wird und auch dass eine einheitliche Regelung im Rahmen des archivischen Benutzungsrechts angestrebt werden sollte (S. 59f.).

Die „Festsetzung von Schutzfristen“ ist das Thema des Beitrags von Julia Brüdegam (S. 61–90). Sie legt unter anderem dar, welchem Zweck diese Schutzfristen (s. o. beim Beitrag von Vollmer) dienen: Neben dem Schutz für verwaltungsinterne Informationen und öffentlich Bedienstete sind die Bestimmungen zum einen auch Schutz für das Archivgut, das erst dann für die Benützung bereitgestellt wird, wenn es ausreichend erschlossen ist, und zum anderen ein Schutz für Betroffene. Wann die Schutzfristen zu laufen beginnen, ist im BArchG und in den einzelnen Archivgesetzen der Länder unterschiedlich geregelt bzw. formuliert: die Formulierung „mit der letzten, jüngsten Bearbeitung der Akte“ erscheint nicht eindeutig genug. Auffallend ist die Unterscheidung zwischen „personenbezogenem Archivgut“ und „Archivgut, das personenbezogene Daten enthält“ – etwas, das es so in den bestehenden Archivgesetzen in Österreich nicht gibt. Als personenbezogenes Archivgut wird z. B. ein Steuerakt eingestuft, während die Nennung einzelner personenbezogener Daten in einem „Sachakt“ diesen nicht zu personenbezogenem Archivgut macht. Brüdegam resümiert, dass es unerlässlich für Archivarinnen und Archivare ist, die verschiedenen Regelungen in den Archivgesetzen der Länder und des Bundes zu kennen, und rundet den Beitrag durch eine Übersichtstabelle der Schutzfristregelungen in den 16 Archivgesetzen der deutschen Bundesländer ab.

Die drei letzten Beiträge von Jenny Kotte (S. 91–107), Volker Hirsch (S. 107–117) und Irmgard Christa Becker beschäftigen sich mit der Verkürzung der Schutzfristen. Jenny Kotte erläutert anhand eines Fallbeispiels (Einsicht in Personalakten von Beschäftigten, die zwischen 1930 und 1940 geboren wurden, im Rahmen eines Dissertationsprojektes im Staatsarchiv Hamburg), welche Prüfungsschritte ein Antrag zur Verkürzung von Schutzfristen von Seiten des Archivs durchläuft: Ermittlung des Lebenssachverhaltes des Antragstellers/der Antragstellerin – Ermittlung der maßgeblichen Rechtsvorschriften – Aufbereitung und Auslegung der Rechtsvorschriften – Subsumtion – Erkenntnis der Rechtsfolge. Wichtig ist, dass jeder Fall einzeln beurteilt werden muss.

Bei dem Beitrag von Volker Hirsch handelt es sich um die Ausformulierung der Ergebnisse einer Gruppenarbeit, in der ein möglichst allgemein anzuwendendes Verfahren zur Feststellung von Schutzfristen (S. 109) erarbeitet werden sollte. Als erstes sollte geklärt werden, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind (z. B. Archivgesetz, Sondervereinbarungen aufgrund von Schenkungsverträgen), dann welche Schutzfristen grundsätzlich einzuhalten sind und abschließend welche Schutzfristen im speziellen Fall zu Anwendung gelangen. Eine wichtige Rolle in diesem ganzen Verfahren spielt die Beratung der AntragstellerInnen durch die jewei-

ligen ArchivarInnen im Zuge des Verfahrens der Schutzfristenfeststellung und die möglichst transparente Gestaltung der einzelnen Schritte.

Irmgard Christa Becker schließt den Band mit ihrem Beitrag zu einem „Musterverfahren für die Verkürzung von Schutzfristen“ (S. 119–125) ab. Es geht hier ergänzend zu den beiden vorangegangenen Beiträgen auch um die Beratung der BenutzerInnen und Information durch ArchivarInnen rund um die Schutzfristverkürzung. Die Erarbeitung eines „Workflows“ für die Bearbeitung solcher Anträge und die Erstellung entsprechender klar strukturierter Merkblätter und Formulare sowie die Vorlage eines Musterbescheides, der alle notwendigen Punkte für einen gültigen Bescheid enthält, bilden eine wichtige Grundlage für eine leichtere Bearbeitung von Anträgen.

Für österreichische Archivarinnen und Archivare sind die Beiträge ein interessanter Einblick in die Archivgesetzgebung unseres Nachbarlandes – vor allem die Unterscheidung von „personenbezogenem Archivgut“ und „Archivgut, das personenbezogene Daten enthält“, die es so in den Archivgesetzen der österreichischen Bundesländer und im österreichischen Bundesarchivgesetz nicht gibt. Es ist auch ein Kennenlernen, wie mit diesen Schutz- bzw. Sperrfristen umgegangen wird, welche Diskussionen diese auch dort auslösen und wie deren Sinnhaftigkeit in der bestehenden Form zum Teil in Frage gestellt wird. Insgesamt ein informatives schmales Bändchen, das – unabhängig von den teilweise unterschiedlichen nationalen Regelungen – einige überlegenswerte Diskussionspunkte zu bestehenden Schutzfristen in Österreich bietet.

Eisenstadt–Wien

Karin Sperl

Digitale Registraturen – digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive? Beiträge zum 16. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Irmgard Christa BECKER–Dominik HAFFER–Karsten UHDE. (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 55.) Archivschule Marburg, Marburg 2012. 174 S., Abb. ISBN 978-3-923833-42-9.

Eine der größten Herausforderungen für Archive im 21. Jahrhundert wird der Umgang mit digitalen Unterlagen sein, die seit den 1960er Jahren von Wirtschaft, Kultur und Verwaltung produziert worden sind. Dass sich Archive oft erst bei oder nach der Einführung von DMS (Dokumentenmanagementsystem) bzw. ELAK (Elektronischer Akt)-Anwendungen mit dem Thema ernsthaft beschäftigen, zeigen die hier versammelten Beiträge.

Im Zusammenhang mit der digitalen Archivierung erweist es sich als hilfreich, wenn der Lebenszyklus der Unterlagen bereits bei ihrer Entstehung festgelegt wird. Das ist Teil einer systematischen Aktenführung, für die der internationale Standard ISO 15489 einen Leitfaden bietet. Dieser auch als „Records Management“ (RM) bezeichnete Standard wird von Alison North im Einführungsvortrag zur Tagung behandelt.

Das Fehlen einer systematischen Aktenführung kann auch als Ursache für die Defizite bei der „Schriftgutverwaltung“ von Organisationen gesehen werden, die bei der Einführung von DMS zu Tage treten. Ludwig Brake berichtet in seinem Beitrag über die Einführung eines DMS in der Stadt Gießen (fast 80.000 Einwohner), dass zum Großteil ohne Aktenplan gearbeitet wurde und kaum mehr eine geordnete Ablage in der Altregistratur erfolgte. Die Entscheidungen liefen zu einem großen Teil ohne Einbindung des Stadtarchivs. Im Zuge der Einführung eines DMS wurde dem Archiv die Erstellung und Pflege des Aktenplans übertragen, es wurde eine Schriftgutordnung erlassen und es wurde von der Stadtverwaltung eine neue Archivsatzung beschlossen, in der die Anbietungspflicht der Verwaltungsstellen explizit geregelt ist.

Im nächsten Beitrag wird eine Stadt vorgestellt, die mit rund 25.000 Einwohnern vielen österreichischen Städten nahe kommt. Darin wirft Stephanie Goethals einen Blick auf die